



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#008
Datum: 02.10.2025

Plangenehmigung

**zur 1. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 05.08.2022, Az.: 641pa/043-2021#050,**

„Engelskirchen, Änderung BÜ Im Bruch“

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

„1. PÄ Erneuerung BÜ "Im Bruch"“

**in der Gemeinde Engelskirchen
im Oberbergischen Kreis**

Bahn-km 36,540 bis 36,590

der Strecke 2657 Siegburg - Olpe

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte Ausbau NRW
I.II-W-P-A
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	8
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.3	Artenschutz	10
A.4.4	Immissionsschutz	10
A.4.5	Arbeitsschutz	13
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	15
A.4.9	Kampfmittel	15
A.4.10	Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften	16
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
A.4.12	Unterrichtungspflichten	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	16
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Oberbergischen Kreis	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	19
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	20
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens	20
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	21
B.2.1	Rechtsgrundlage	21
B.2.2	Zuständigkeit	22
B.3	Umweltverträglichkeit	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	22
B.4.1	Planrechtfertigung	22
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	23
B.4.3	Artenschutz	23
B.4.4	Immissionsschutz	23
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	26
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
B.4.7	Kampfmittel	27

B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	27
B.5	Gesamtabwägung	28
B.6	Sofortige Vollziehung	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte Ausbau NRW I.II-W-P-A (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. PÄ Erneuerung BÜ "Im Bruch"", in der Gemeinde Engelskirchen, im Oberbergischen Kreis, Bahn-km 36,540 bis 36,590 der Strecke 2657, Siegburg - Olpe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Verschiebung des geplanten Fußgängerbahnübergangs von Bahn-km 36,570 nach Bahn-km 36,515
- Verschiebung der geplanten Rampe und Treppe in Richtung Bahn-km 36,515 samt Anpassung der erforderlichen Rampenlänge, Zwischenpodesten und Treppenstufen
- Anpassung der Soll-Gleislage
- Nutzung anderer Baustelleneinrichtungsflächen
- Anpassung und Neubilanzierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen
- Anpassung der Entwässerung

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 05.08.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 10.01.2025, 12 Seiten	ergänzt Unterlage 1; genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 25.000	ersetzt Unterlage 2.1; nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 10.000	ersetzt Unterlage 2.1; nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 3; genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 27.01.2025, 3 Seiten	ersetzt Unterlage 4; genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 5; genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 27.01.2025, 2 Seiten	ersetzt Unterlage 6; genehmigt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 7.1; genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 7.2; genehmigt
7.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 7.3; genehmigt
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 7.4; genehmigt
7.5	Verkehrszählung, Stand Antragsfassung Ausgangsverfahren: 20.05.2021, 6 Blätter	nur zur Information
7.6	Fotodokumentation, Stand Antragsfassung Ausgangsverfahren: 20.05.2021, 3 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.7	Lageplan Sichtflächennachweis BÜ 36,5, Planungsstand: 14.10.2021, Maßstab 1 : 200	wird ungültig
7.8	Sichtflächenberechnung BÜ 36,5, Planungsstand: 14.10.2021, ohne Maßstab	wird ungültig
7.9	Sichtnachweis BÜ 36,515, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 1000	ersetzt Unterlage 7.7; nur zur Information
7.10	Querprofil Q001, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 50	neue Unterlage; nur zur Information
7.11	Querprofil Q002, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 50	neue Unterlage; nur zur Information
7.12	Querprofil Q003, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 50	neue Unterlage; nur zur Information
8	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 8; nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 9; genehmigt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Planungsstand: 04.04.2025, 58 Seiten, inkl. Anhang	ersetzt Unterlage 10.1; genehmigt
10.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum: 08.01.2025 und 03.04.2025, 20 Seiten	ersetzt Unterlage 10.2; genehmigt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 10.3; genehmigt
10.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan nach LANUV, Planungsstand: 22.01.2025, Maßstab 1 : 500	neue Unterlage nur zur Information
10.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		10.4; genehmigt
10.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan nach LANUV, Maßnahmenplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 500	neue Unterlage nur zur Information
10.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 04.04.2025, 66 Seiten, inkl. Anhang	neue Unterlage nur zur Information
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“, Planungsstand: 18.12.2024, 44 Seiten zzgl. Anlagen	ersetzt Unterlage 11; nur zur Information
12.1	Wassermengenberechnung, Planungsstand: 24.01.2025, 3 Seiten	ersetzt Unterlage 12.1; nur zur Information
12.2	Entwässerungsplan, Planungsstand: 10.01.2025, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 12.2; nur zur Information
13	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 26.06.2018, 58 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information

Die Änderungen sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben in allen umweltrelevanten Aspekten zu begleiten. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Natur- und Artenschutz sowie Wasser/Gewässerschutz. Es müssen Fachkräfte mit den für diese beiden Schwerpunkte nach Anlage 1 des EBA-Umweltleitfadens VII genannten Qualifikationen eingesetzt oder herangezogen werden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die umweltfachliche Bauüberwachung verantwortlichen und qualifizierte/n Person/en mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im zum Vorhaben erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand: 04.04.2025) dargestellten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und durchzuführen. Die im LBP formulierten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind während der Bauausführung und danach einzuhalten und umzusetzen. Eine über die im LBP in der Eingriffsdarstellung hinausgehende Beanspruchung von Biotopen ist nicht zulässig. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- V_001: Beschränkung unvermeidbarer bau-/anlagebedingter Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Mindestmaß
- V_002: Schutz im Baubereich gelegener sowie angrenzender Gehölze
- V_003: Durchführung einer strukturellen Vergrümmungsmahd
- V_004: Kontrolle der Gräben auf Amphibienbesatz vor Baubeginn
- V_005: Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

- V_006: Schutz des Oberbodens / des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen
- V_007: Einsatz abgas- u. schadstoffarmer Baufahrzeuge, -maschinen u. -geräte
- 008_A: Vorhabenbedingte Entsiegelung durch Rückbaumaßnahmen
- 009_A: Wiederherstellung des Ursprungszustandes baubedingt in Anspruch genommener Vegetationsflächen
- 010_ÖK: Erwerb von Ökopunkten

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde:

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzbeitrag mit allen darin genannten Maßnahmen sind Gegenstand der Genehmigung.
2. Die eingesetzte Person/Firma für die ökologische Baubegleitung zur Überwachung der hier beschriebenen Maßnahmen ist vor Baubeginn einzuschalten und der Naturschutzbehörde mit Namen und Telefonnummer rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
3. Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den Festsetzungen erforderlich wird, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich zuvor von der ökologischen Baubegleitung darüber zu unterrichten.
4. Die Baueinrichtungsflächen sind auf befestigtem Untergrund einzurichten und auf das Mindestmaß zu beschränken. Bei unvermeidbarer baubedingter Flächeninanspruchnahme von unbefestigten Flächen, sind die Flächen unmittelbar nach Inanspruchnahme vollständig und dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.
5. Für die Rekultivierung ist Regiosaatgut mit Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“) zu verwenden. Gem. § 40 BNatSchG ist die Ausbringung von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 verboten. Ein Herkunftsnachweis der geplanten Saatgutmischung (z.B. von VWW-Regiosaat oder RegioZert) ist den Naturschutzbehörden vor der Aussaat, möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung vorzulegen. Sofern der Nachweis nicht gesichert ist und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, ist eine Aussaat unzulässig.
6. Gemäß § 17 (6) BNatSchG i. V. m. § 34 (1) LNatSchG NRW sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ab einer Größe von 500 qm (einschl.

ggfls. festgesetzter Ausbuchungen aus einem Ökokonto) der Unteren Naturschutzbehörde zur Eintragung in ein Verzeichnis mitzuteilen. Hierfür hat der Vorhabenträger die entsprechenden Nachweise an die Zulassungsbehörde zur Übermittlung an die Untere Naturschutzbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Zulassung des Vorhabens bereitzustellen und die erfolgte Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zu bestätigen.

A.4.3 Artenschutz

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises

Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Darüber hinaus sind die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Strukturelle Vergrämung der Reptilien und Kontrolle der Gräben auf Amphibienbesatz) zeit- und fachgerecht umzusetzen. Um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, sind die Arbeiten durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten.
2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Minderungsmaßnahmen und Empfehlungen betreffend Erschütterungsimmissionen gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“ (Unterlage 11) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) überschritten werden bzw. die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“ (Unterlage 11) ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, sind durch die

- Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch technische und organisatorische Maßnahmen).
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
 5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
 6. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass das Immissionsschutzkonzept im Laufe der Ausführungsplanung weiterentwickelt und in die Ausführungsplanung einbezogen wird. So ist z. B. zu prüfen, inwieweit sich lärmintensive Arbeiten bündeln lassen und inwieweit Baugeräte und Bauverfahren mit besonders niedrigen Schall- und Erschütterungsemissionen eingesetzt werden können. Das fortgeschriebene Immissionsschutzkonzept ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.
 7. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der Beurteilungspegel außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreitet.
 8. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
 9. Falls lärmintensive Tätigkeiten während des Nachtzeitraums notwendig werden, (z. B. während der Sperrpausen oder aus bautechnischer Sicht etc.), sollten diese, falls bautechnisch umsetzbar, in den weniger sensiblen Zeiträumen zwischen 06:00 und 07:00 Uhr bzw. 20:00 und 22:00 Uhr stattfinden und auf das Nötigste reduziert werden.
 10. Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20:00 bis 07:00 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und

in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.

11. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
12. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und/oder erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis, den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärm- und Erschütterungseinwirkungen aufzuklären.
14. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
15. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen keine Verdichtungsarbeiten durchgeführt werden.
16. Wenn Baumaßnahmen zur Einleitung von dynamischen Lasten in den Untergrund führen, sind die Bauarbeiten insbesondere unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und

Abtragverfahren (z. B. Hydraulikbagger, Hydraulikzange, Radlader) durchzuführen. Erforderlichenfalls sind Probeversuche zur Auswahl geeigneter Bauverfahren durchzuführen; die Ergebnisse der Versuche sind von einem Gutachter zu dokumentieren.

17. Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.5 Arbeitsschutz

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche

Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherheitsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Hinweis aufgrund der Stellungnahme des Dezernats 52 (Abfallwirtschaft) der Bezirksregierung Köln

Sollte im Rahmen der Maßnahme ausgehobener Boden (sowohl kontaminiert als auch nicht kontaminiert) anfallen, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist dieser nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Hinweise aufgrund der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises

- Die geltenden „Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 sind zu beachten.
- Bezüglich der Baugrundsicherheit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegt.
- Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.9 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt, werden verdächtige Gegenstände beobachtet oder Kampfmittel gefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich

die zuständige Ordnungsbehörde, eine Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.10 Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind daher Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Dabei sind die Stellungnahmen, Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der unteren und oberen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt.

Ferner hat sie verbindlich zugesagt, die Hinweise der Träger öffentlicher Belange zu beachten. Sie hat Stellungnahmen der betroffenen Leitungsträger mit den Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und damit deren Beachtung zugesagt.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Oberbergischen Kreis

A.5.1.1 Oberflächenwasserentwässerung

In der Stellungnahme vom 10.07.2025 hat der Oberbergische Kreis gefordert, dass die Vorhabenträgerin für eine geregelte bzw. für eine gesicherte Oberflächenentwässerung zu sorgen hat, durch das Errichten der geplanten neuen Fußgängerquerung darf kein zusätzliches Oberflächenwasser auf die K 47 bzw. auf Straßeneigentum abgeleitet werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

A.5.1.2 Beleuchtung im Bereich des neuen Überweges

In der Stellungnahme vom 10.07.2025 hat der Oberbergische Kreis gefordert, für eine ausreichend dimensionierte Beleuchtung im Bereich des neuen Überweges (Querung der Straße „Haus Ohl“ (K 47) zwischen dem neu zu errichtenden Fußgängerbahnübergang und der Fußgängerbrücke über das Gewässer „Agger“) zu sorgen. Der Oberbergische Kreis hat diese Forderung am 07.08.2025 präzisiert. Demnach soll ein mit Dauerstrom betriebener Beleuchtungsmast errichtet werden, der in Richtung Fahrbahn der K 47 zeigt. Ein ausreichendes Lichtraumprofil zur Fahrbahn hin ist zu gewährleisten, ebenso eine angemessene Beleuchtungsstärke gemäß dem Stand der Technik. Deshalb wird seitens des Straßenbaulastträgers für den Beleuchtungsmast ein Mindestabstand von 1,00 m zum Straßeneigentum bzw. zum Straßengrundstück gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, die Vorgaben zu akzeptieren.

A.5.1.3 Dauerhafte Schließung des Bahnübergangs Abnahme

In der Stellungnahme vom 10.07.2025 hat der Oberbergische Kreis (OBK) gefordert, nach Errichtung des neuen Bahnübergangs (Verschiebung) die bestehende Anlage dauerhaft zu schließen. Im Anschluß hat eine Abnahme mit dem Straßenbaulastträger der K 47 durch das Amt 23/3 des OBK zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

A.5.1.4 Verkehrsrechtliche Beschilderung

In der Stellungnahme vom 10.07.2025 hat der Oberbergische Kreis (OBK) gefordert, die genaue verkehrsrechtliche Beschilderung im Rahmen einer weiteren Überprüfung im verkehrsrechtlichen Verfahren zu klären.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

A.5.1.5 Immissionsschutz

In der Stellungnahme vom 10.07.2025 hat der Oberbergische Kreis (OBK) darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG (Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) für sämtliche Arbeiten zur Nachtzeit (als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) eine Ausnahmegenehmigung von der unteren Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises benötigt wird. Diese ist rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem jeweiligen Termin, zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 05.08.2022, Az. 641pa/043-2021#050, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „Engelskirchen, Änderung BÜ Im Bruch“, Bahn-km 36,540 bis 36,590 der Strecke 2657 Siegburg – Olpe in der Gemeinde Engelskirchen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung des Bahnübergangs in Bahn-km 36,570 („Im Bruch“), die gemäß der Planung aus dem Jahr 2021, am 05.08.2022 unter dem Aktenzeichen „641pa/043-2021#050“ planfestgestellt wurde. Geplant war eine Umänderung des Kfz-Bahnübergangs in einen Fußgängerbahnübergang (BÜ) in km 36,570, der nun als Fußgänger-BÜ in km 36,515 geplant ist. Die Lage des Bahnübergangs verschiebt sich dadurch von km 36,570 nach km 36,515. Demnach ändert sich der Bereich des Planrechtsverfahren, wobei die baulichen Maßnahmen in km 36,515 stattfinden.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte Ausbau NRW I.II-W-P-A (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.02.2025, Az. I.II-W-P-A P.P, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 27.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.04.2025 wieder vorgelegt. Die endgültige Fassung der Antragsunterlagen hat am 30.04.2025 vorgelegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.06.2025, Az. 641pä/018-2025#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG, Projekte Ausbau NRW I.II-W-P-A hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt hat im

Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Gemeinde Engelskirchen Stellungnahme vom 18.06.2025, o. Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

T-02	Oberbergischer Kreis Stellungnahme vom 10.07.2025, o. Az.
T-03	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 15.07.2025, Az. 2025-25-0068484

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen der aus ihrer Sicht betroffenen Leitungsträger als Teil der Antragsunterlagen eingereicht.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der [aller] in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte Ausbau NRW I.II-W-P-A.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das gegenständliche Vorhaben ist nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Im Zuge der Planung wurde festgestellt, dass das Sichtflächendreieck im ursprünglich geplanten Bahnübergang in Bahn-km 36,570 eingeschränkt ist. Durch die Verschiebung des Kreuzungspunktes, und damit Bahnübergangs, von Bahn-km 36,570 nach Bahn-km 36,515, werden die Sichtflächen eingehalten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 04.04.2025) formulierten und ausgewiesenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit und Eingriffe in Natur und Landschaft werden gleichwertig ausgeglichen, so dass vom Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushalts hervorgerufen werden.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme 010_ÖK erfüllt.

Höhere Naturschutzbehörde

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 15.07.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der benannten Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden könne. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflagen vollumfänglich zugestimmt. Diese sind unter A.4.2 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.4.3 Artenschutz

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 04.04.2025) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (04.04.2025) formulierten Maßnahmen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für gesetzlich besonders geschützte Arten ausgehend vom Vorhaben zu erwarten.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm

konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG NRW, Urteil vom 28.10.2010 – 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30). Entsprechendes gilt für die DIN 4150 Teil 3 zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude.

Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen wurden in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“ (Unterlage 11) analysiert. Die Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 ergeben sich aus den Ergebnissen der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung sowie aus der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 10.07.2025.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts überschreitet. Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von

Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kommt in Betracht, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11/11 - juris, Rn. 32 = BVerwGE 143, 249-277). Eine solche Immissionssituation besteht in der Umgebung der Baumaßnahme aufgrund des Verkehrslärms der Bahnstrecke 2657 Siegburg - Olpe (Unterlage 11, S. 27 f.). Eine Grenze stellen jedoch Beurteilungspegel dar, bei deren Überschreiten Eingriffe in die Gesundheit oder das Eigentum entstehen.

Die Nebenbestimmung zum Angebot von Ersatzwohnraum im Fall der Nichteinhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, die danach differenziert, ob der Beurteilungspegel 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreitet, trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Anordnung, bei jeglicher Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm den Betroffenen Ersatzwohnraum anzubieten, unverhältnismäßig wäre (OVG RhPf, Urteil vom 10.10.2018 - 8 C 11694/17 - juris, Rn. 67 = DVBl. 2019, 324-331).

Da die Überschreitung der Immissionsrichtwerte während der Bauarbeiten auch trotz üblicher Vermeidungsmaßnahmen kaum gänzlich zu verhindern ist und es sich bei diesen Arbeiten um ein vorübergehendes Phänomen handelt, wird man zur Beurteilung der Zumutbarkeit ergänzend darauf abstellen können, ob zumindest der zugehörige Innenraumpegel eingehalten wird. Insoweit ist die Wertung der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) heranzuziehen. Diese Verordnung betrifft die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen. Da diese Verordnung damit die dauerhafte Beeinträchtigung durch Verkehrslärm betrifft, kann sie auch zur Beurteilung von Vorkehrungen bei bloß vorübergehenden Beeinträchtigungen herangezogen werden, wobei allerdings wegen der zeitlich beschränkten Belastung keine gleichwertigen Schutzmaßnahmen gefordert werden können. Ist hiernach davon auszugehen, dass bei Wohnräumen Innengeräuschpegel von 40 dB(A) eingehalten werden müssen, und nimmt man an, dass bei Fenstern mit üblicher Isolierverglasung ein Dämmwert von 32 dB(A) erreicht wird, so ist der erforderliche Schutz tagsüber bei Außenpegeln

bis zu etwa 70 dB(A) gewährleistet (OVG RhPf, Urteil vom 10.10.2018 - 8 C 11694/17 - juris, Rn. 70 = DVBl. 2019, 324-331). Für die Nächte ist demgegenüber ein Beurteilungspegel von 60 dB (A) maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 100).

B.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Da laut Antragsvordruck das Vorhaben keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) und der Streckenklasse zur Folge hat, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben betriebsbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt.

B.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.4.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.4.6 ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW). Sie beruhen zugleich auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 15.07.2025 und der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 10.07.2025.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

Die Entwässerung des Bahnübergangs soll wie im Bestand über mehrere Einlaufschächte in den Abwasserkanal der Gemeinde Engelskirchen erfolgen. Dies gilt insbesondere für die geplante Wendestelle sowie den Gehweg. Zudem wird die zu errichtende Rampe über die Längsneigung in die verlängerte Pflasterrinne an der Straße „Haus Ohl“ entwässert, die an den Abwasserkanal angebunden ist. Das Wasser des Feldweges mittels wassergebundener Deckschicht in Richtung des Wendehammers in einen Einlaufschacht entwässert.

Die Einleitung in die örtliche Kanalisation bedingt eine Abstimmung mit dem bzw. Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

B.4.7 Kampfmittel

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Engelskirchen vom 19.12.2017 sowie aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.2017 ergibt sich, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen.

Die Nebenbestimmung unter A.4.9 ist aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschwert die Baudurchführung nicht erheblich.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Plangenehmigungsbescheides teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Plangenehmigungsbescheid bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Plangenehmigungsbescheid macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Vorliegend haben die Eigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

B.5 Gesamt abwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Planfeststellung vom 05.08.2022, Az.: 641pa/043-2021#050, zugelassene Bauvorhaben insbesondere zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebsablaufs und Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahn-, Fußgänger- und Straßenverkehrs zu erhöhen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 02.10.2025

Az. 641pä/018-2025#008

EVH-Nr. 3532603

Im Auftrag

(Dienstsiegel)